

**Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen  
Gemeinde Niepars**

vom 18.06.1997

**§ 1 Anschlußbeitrag**

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und den Aus- und Umbau der notwendigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen für die Abwasserentsorgung einen Anschlußbeitrag.
- 2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Erwerb und den Aus- und Umbau,
  - a) des Klärwerkes,
  - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken, Klärteichen und Druckentwässerungsanlagen,
  - c) von jeweils einem Grundstücksanschluß zu den einzelnen Grundstücken mit,
  - d) Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen ( z.B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht ).
- 3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und,
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück in diesem Sinne ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### § 3 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke ( § 2 Abs. 3 ) mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung und Um- und Ausbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

2. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an eine Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

### § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag ( BE ) errechnet.

1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je volle 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

2) Als Grundstücksfläche gilt :

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Dies gilt auch für Satzungen nach § 7 BauGB-MaßnahmenG 1993.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen ( § 34 BauGB ), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße grenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a)-c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite oder dem Hauptsammler und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der Übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die inner-

halb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ( § 34 BauGB ) tatsächlich so genutzt werden ( z.B. Sportplätze, Campingplätze, Schwimmbäder - nicht aber Friedhöfe - ), 50 % der Grundstücksfläche,

- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ( § 35 BauGB ) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Grundstücksfläche.

3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs.1) gilt :

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, dies gilt auch für Grundstücke die nach § 33 BauGB bebaut werden dürfen,
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung nach § 33 BauGB möglich ist,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene ( § 34 BauGB ) Berechnungswert nach Buchstabe a) anzusetzen,
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden ( z.B. Sportplätze, Friedhöfe ) wird ein Vollgeschoß angesetzt.

4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich der §§ 4 Abs.2a oder 7 BauGB-MaßnahmenG 1993 liegen, sind zur Ermittlung der Grundstücksflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für :

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung, den Um- und Ausbau der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt:

**11,00DM/BE**

## **§ 6 Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger**

1) Beitragspflichtig ist derjenige, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen wird auch der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 ( GBL.DDR 15.465 ) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Nutzungsrecht und im Falle des Absatzes 1 Satz 4 zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muß ( Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe )  
Auf die Erhebung der Stundungszinsen kann verzichtet werden.

## **§ 7 Vorauszahlung**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen, der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Die Veranlagung zum Beitrag oder zur Vorauszahlung erfolgt durch das Amt Niepars durch Bescheid.

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9 Stundung**

Im Einzelfall können Forderungen der Gemeinde auf Antrag durch die Gemeinde gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niepars,

Dr. Kaufhold

Bürgermeister